

Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom 27. Juni 2013

GS 38.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt ergänzt:

§ 104b Solaranlagen

¹ Solaranlagen in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen sind grundsätzlich baubewilligungsfrei im Sinne von Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979² über die Raumplanung (RPG). Sie sind der zuständigen Behörde vor der Realisierung zu melden.

² Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein.

³ Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Im Widerspruch zum Bundesrecht und zur vorliegenden Bestimmung stehende kommunale Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 27. Juni 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.289, SGS 400
² SR 700